

## „Participatio interna“

Das Votum des Abtpräses der Beuroner  
Benediktinerkongregation,  
Bernhard Durst,  
zum Zweiten Vatikanum (1959)

*von Marcel Albert OSB – Gerleve*

Mehr als dreißig Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) gelangt dessen historische Erforschung in eine neue Phase. Die Zeit des Tastens und Vermutens geht zu Ende<sup>1</sup>. Nach Auswertung der bereits bekannten Quellen und Analysen erschien 1996 der erste einer auf fünf Bände geplanten Gesamtdarstellung<sup>2</sup>. In diesem Zusammenhang dürfte auch der – allerdings noch völlig unerforschte – Beitrag der Beuroner Benediktinerkongregation interessieren. Man wird ihn besonders im Bereich der liturgischen Erneuerung vermuten dürfen. Daher soll hier über ein Ereignis aus der Vorbereitungsphase des Konzils berichtet werden. Damals stand der Neresheimer Abt Bernhard Durst<sup>3</sup> der Kongregation als Präses vor.

Am 18. Juni 1959 versandte die Vor-Vorbereitende Kommission des Konzils über die Nuntien eine Anfrage an die Bischöfe und Generaloberen der Orden mit der Bitte um Vorschläge für das Konzil<sup>4</sup>. Die gleiche Anfrage war am 29. Mai bereits an die Dikasterien der Kurie ergangen. Zuletzt wurden am 13. Juli die Nuntien und am 18. Juli die katholisch-theologischen Fakultäten beziehungsweise Universitäten befragt. Der Vorsitzende der Vor-Vorbereitenden Kommission, Kardinalstaatssekretär Domenico Tardini<sup>5</sup>, bat die künfti-

- 
- 1) Die wissenschaftliche Aufarbeitung wurde eröffnet durch ein Kolloquium des Französischen Historischen Instituts in Rom 1986: *Le deuxième concile du Vatican (1959–1965). Actes du colloque de Rome, 28–30 mai 1986 (CEFR 113)*, Rom/Paris 1989.
  - 2) *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965)*, hrsg. v. G. Alberigo, Bd. 1: *Die katholische Kirche auf dem Weg in ein neues Zeitalter. Die Ankündigung und Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Mainz/Löwen 1997.
  - 3) 1882–1966; 1903 *Profess in Beuron*, 1907 *Priester*, 1909 *Dr. theol. in Rom/St. Anselmo*, 1921–1965 *Abt von Neresheim*, 1949–1960 *Abtpräses der Beuroner Kongregation*. Zu ihm: *Bibliographie der deutschsprachigen Benediktiner 1880–1980*, Bd. 2 (SMGB.E 29), St. Ottilien 1987, 696.
  - 4) Text in: ADCOV I/2/1, X f.
  - 5) 1888–1961, *Kardinal* 1958. Vgl. Casula C. F., *Il cardinale Domenico Tardini (Le deuxième concile du Vatican [wie Anm. 1] 207–227)*.

gen Konzilsväter, ihre von „pastoraler Sorge und dem Eifer für die Seelen“ inspirierten Vorschläge „frei und aufrichtig“ mitzuteilen. Diese Vorschläge könnten sich auf die Glaubenslehre beziehen, aber auch auf die Disziplin von Klerus und Laien, auf andere aktuelle innerkirchliche und sonstige wichtige Fragen sowie auf alles, was dem Adressaten als sinnvoll erscheint. Ausdrücklich gestattete das römische Schreiben, dazu „diskret den Rat gelehrter und vorsichtiger Kirchenmänner“ einzuholen<sup>6</sup>.

Von den insgesamt 2812 angeschriebenen Personen und Institutionen antworteten 2150<sup>7</sup>. Die ungeheuere Flut dieser Stellungnahmen ist in der Forschung sehr unterschiedlich bewertet worden. Anscheinend hatte sie auf den tatsächlichen Konzilsverlauf später nur wenig Einfluß. Dafür aber spiegelt sie in gewisser Weise einen Teil des kirchlichen Meinungsspektrums wenige Jahre vor Konzilsbeginn<sup>8</sup>.

Unbekannt ist, ob sich Abt Bernhard Durst über diese Anfrage mit dem Kongregationsrat<sup>9</sup>, anderen Äbten, Mönchen oder Experten beraten hat. Den Kongregationsrat brauchte er ohnehin nur zu konsultieren, wenn „wichtigere Dinge im Interesse der Kongregation zu erledigen“<sup>10</sup> waren, was in diesem Fall wohl nicht eindeutig zutraf. Jedenfalls gelang es dem Präses, die bis zum 1. September gesetzte Antwortfrist einzuhalten. Sein sechseinhalb große Druckseiten umfassendes, in lateinischer Sprache verfaßtes Votum datiert vom 31. August. Die mit vier bis höchstens fünf Wochen knapp bemessene Entstehungszeit läßt vermuten, daß der Neresheimer Abt wie wohl die allermeisten der Befragten<sup>11</sup> darauf verzichtet hatte, schriftliche Gutachten aus der Kongregation einzuholen. Dursts Antwort traf – wie die meisten anderen Reskripte – wahrscheinlich im September in Rom ein. Weil aber im Oktober noch mehrere hundert Antworten ausstanden, wurde die Antwortfrist schließlich bis Ende April 1960 verlängert. Die letzten Vota gingen mit einjähriger Verspätung erst im Hochsommer 1960 ein<sup>12</sup>. Von den befragten Ordensoberen

6) ADCOV I/2/1, X f.

7) Veröffentlicht in: ADCOV I.

8) Hilaire Y.-M., *Les vœux des évêques français après l'annonce du Concile de Vatican II* (1959) (Le deuxième concile du Vatican [wie Anm. 1] 101–117) und die anderen Beiträge in diesem Sammelband zur Haltung der italienischen, britischen, amerikanischen und polnischen Bischöfe, 119–177. Ferner Conzemi V., *Die Modernisierungspoblematik in den Voten europäischer Episkopate*, in: Kaufmann F.-X. – Zingerle A. (Hrsg.), *Vaticanum II und Modernisierung. Historische, theologische und soziologische Perspektiven*, Paderborn u. a. 1996, 107–129. Zur Diskussion eine gute Übersicht bei Fouilloux É., *Die Vor-Vorbereitende Phase (1959–1960). Der langsame Weg aus der Unbeweglichkeit* (Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils I [wie Anm. 2] 61–187), 108–168.

9) Die Konstitutionen der Beuroner Kongregation, Beuron 1962, 100, Nr. 175: „Zwei Äbte bilden den Rat des Abtpräses, sie heißen Assistenzäbte“.

10) Ebd. 101, Nr. 179.

11) Fouilloux (wie Anm. 8) 117 ff.

12) Ebd. 112.

antworteten weltweit nur 64,7%<sup>13</sup>. Dieses Ergebnis spiegelt sich vollkommen im Verhalten der in Deutschland ansässigen Oberen der Benediktinerkongregationen von Bayern, Beuron und St.Ottilien. Von diesen dreien blieb nämlich nur der Erzabt von St. Ottilien, Heinrich Suso Brechter<sup>14</sup> – der allerdings bald darauf in die durch das *Motu proprio* „Superno Dei nutu“ vom 5. Juni 1960<sup>15</sup> gebildete vorbereitende „Kommission für die Mission“<sup>16</sup> berufen wurde<sup>17</sup> und später einen Kommentar zum „Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche“<sup>18</sup> veröffentlichte – eine Antwort schuldig. Der Präses der Bayerischen Kongregation, Abt Johannes Ruhland<sup>19</sup>, sandte seine Stellungnahme am 5. September 1959 nach Rom. Das kurzgefaßte Schreiben enthielt zehn knapp formulierte, bemerkenswert stark an der Praxis orientierte Reformvorschläge, die das Kirchen- und insbesondere das Sakramentenrecht sowie das Verhältnis zu den Sekten und den nichtkatholischen Christen betrafen<sup>20</sup>.

Viel ausführlicher fiel die Stellungnahme des Neresheimer Abtes aus<sup>21</sup>. Ungewöhnlich – wenigstens im Vergleich mit den Antworten der übrigen Ordensoberen – ist ihre formale Gestaltung. Nach einem sehr kurzen Einleitungsschreiben folgen als Anlagen zwei „Voten“, von denen wiederum das

13) Ebd. 110.

14) 1910–1975; Profess 1931, Erzabt 1957–1974. Zu ihm: Renner, F., In memoriam Erzabt Suso Brechter von St. Ottilien (SMGB 86, 1975, 831 ff.); Bibliographie der deutschsprachigen Benediktiner 2 (wie Anm. 3) 762 f.

15) AAS 52, 1960, 433–437.

16) Dazu Komonchak J. A., Der Kampf für das Konzil während der Vorbereitung (1960–1962) (Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils 1 [wie Anm. 2] 189–401) 217–221.

17) Daher irrt Renner (wie Anm. 14) 832 mit der Behauptung, Brechter habe der Kommission schon im Frühjahr 1959 angehört.

18) Brechter S., Einleitung und Kommentar zum Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche (LThK<sup>2</sup>, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. 3, Freiburg/Breisgau u. a. 1968, 9–125).

19) 1905–1981; Profess 1925, Abt von Augsburg/St. Stephan 1941–1970.

20) ADCOV I/2/8, 18: „1) ut in nominatione vel electione episcoporum audiantur et delegati tam cleri quam laicorum dioeceseos, 2) ut ius matrimonii simplicetur, 3) ut censurae et reservationes aut tollantur aut simplicentur earumque absolutio in confessionali facilitetur, 4) ut iuramentum contra modernismum aboleatur, 5) ut benedictiones singulis personis, sodalitatibus, congregationibus vel ordinibus reservatae (uti Viae Crucis, rosariorum, signi S. Mauri etc.) ad omnes sacerdotes extendantur, 6) ut privilegia odiosa revocentur (ex. gr. privilegium una Missa 30 missis Gregorianis satisfaciendi vel dispensationes ab abstinentia pecunia acquirendae et similia), 7) ut in Missa catechumenorum et in administratione sacramentorum largior linguae vernaculae usus permittatur, 8) ut sollicitanti operositati novarum sectarum (ex. gr. ecclesiae neoapostolicae, testium Jehovae sive adventistarum, „Christian science“ etc.) intenta advertatur vigilantia, 9) ut de cetero cum christianis acatholicis irenice agatur eorumque non solum errores sed etiam merita videantur et agnoscantur, 10) ut Index librorum prohibitorum funditus revideatur vel etiam ex integro tollatur.“

21) Alle folgenden, nicht weiter gekennzeichneten Zitate ebd. 30–36.

erste sehr viel knapper gehalten ist als das zweite. Kurioserweise wird im Begleitschreiben das in der Anlage dann als „A“ bezeichnete Votum erst an zweiter Stelle als „2“ genannt, während umgekehrt Votum „B“ im Begleitschreiben als „1“ firmiert.

Votum „A“ bittet darum, die Verpflichtung der Seelsorgepriester zum Beten des Breviers im Hinblick auf die Notwendigkeit der Gegenwart zu erleichtern<sup>22</sup>. Der Priestermangel „in gewissen Regionen wie in Deutschland“<sup>23</sup> führe „nicht selten“ zu einer solchen Arbeitsüberlastung vieler im Seelsorgedienst stehender Geistlicher, daß diesen keine Zeit mehr bleibe für die tägliche Meditation und Schriftlesung. Auch das Stundengebet, von Durst wie üblich als „*officium divinum*“ bezeichnet, könne daher oft nur noch in aller Eile gelesen, aber nicht im eigentlichen Sinne gebetet werden<sup>24</sup>.

Durst schlug daher vor, den Bischöfen die Vollmacht zu erteilen, die Gebetsverpflichtung ihrer im Seelsorgedienst überlasteten Priester gegebenenfalls zu verändern. „*Sub gravi*“ sollten die Priester dann am Morgen eine halbe Stunde lang meditieren<sup>25</sup> und eine weitere halbe Stunde lang so viel vom Brevier beten, wie auf würdige Weise in dieser Zeit erledigt werden könnte. Außerdem meinte Durst, daß den Lesungen der Hl. Schrift im Offizium mehr Raum gegeben werden müßte. Dabei sollten auch gute muttersprachliche Übersetzungen benutzt werden dürfen, da die Vulgata den Urtext oft nur schlecht wiedergäbe. Am Abend aber sollten die Priester – wie bisher – die Vesper und Komplet beten.

In Votum „B“ bat der Beuroner Präses um neue Regelungen, in welcher Weise die Bischöfe in ihren Diözesen die innere Teilnahme der Gläubigen am eucharistischen Opfer fördern dürften und sollten<sup>26</sup>. Der Abt sah für die Seelsorge der Gegenwart zwei Grundaufgaben: 1.) das religiöse Leben der Gläubigen zu erneuern und zu vertiefen, und 2.) die Gläubigen vor dem „praktischen und theoretischen Atheismus“<sup>27</sup> zu schützen. Letzteres ließe sich am wirkungsvollsten dadurch erreichen, daß die Gläubigen zur inneren Teilnahme am eucharistischen Opfer hingeführt würden. Zur Erläuterung der Terminologie berief sich Durst geschickt auf zwei römische Quellen, nämlich auf

22) „*De obligatione sacerdotum cura animarum occupatorum divinum officium recitandi indigentis nostrae aetatis accomadanda*“.

23) Dazu Gatz E., Vom Zweiten Weltkrieg zum Zweiten Vatikanischen Konzil (ders. [Hg.], Geschichte des kirchlichen Lebens, Bd. 4: Der Diözesanklerus, Freiburg/Breisgau u. a. 1995, 187–207), 190 f., 201–207, 439.

24) „*non est iam oratio, sed lectio praecipitata ac socors textuum*“.

25) „*meditationi seu orationi mentali*“.

26) „*Ut futurum Concilium Oecumenicum normas statuatur, quomodo episcopi in suis dioecesibus internam fidelium participationem sacrificii eucharistici promovere possint ac debeant*“.

27) „*ab atheismo practico et theoretico*“; dieses damals übliche Vokabular auch bei Rahner K., *Atheismus II: philosophisch* (LThK<sup>2</sup> 1, 1957, 983 ff.)

die Liturgieenzyklika „Mediator Dei“ Papst Pius' XII. aus dem Jahre 1947<sup>28</sup>, die er intensiv studiert hatte<sup>29</sup>, und auf die 1958 veröffentlichte Instruktion der Ritenkongregation über Kirchenmusik und Gottesdienst<sup>30</sup>. Beide unterscheiden zwischen „äußerer“ und „innerer Teilnahme am eucharistischen Opfer“. So schrieb Pius XII. 1947: „Der äußere Opferritus muß ... seiner Natur nach den inneren Kult zum Ausdruck bringen: Das Opfer des Neuen Bundes stellt aber jene höchste Huldigung dar, in welcher der hauptsächlich Darbringende, Christus nämlich, und zusammen mit ihm sowie durch ihn alle seine mystischen Glieder Gott durch die ihm schuldige Ehrung verherrlichen“<sup>31</sup>. Die innere Teilnahme der Gläubigen am eucharistischen Opfer werde, so faßte Durst die Gedanken des Papstes zusammen, durch den äußeren Kult des Priesters, der die Konsekrationsworte über Brot und Wein spricht, ausgedrückt<sup>32</sup>. Wiederum mit Berufung auf „Mediator Dei“ verlangt Durst als „innere Teilnahme“, daß sich die in der Messe anwesenden Gläubigen mit Christus Gott weihen und sich selbst gewissermaßen als Opfer darbringen. Davon sei die „äußere Teilnahme“ zu unterscheiden, die nach Ansicht der Ritenkongregation in „Körperhaltungen (knien, stehen, sitzen), rituellen Handlungen und besonders in [liturgischen] Antworten, Gebeten und Gesängen“ besteht<sup>33</sup>. Während die Ritenkongregation in ihrer Instruktion im weiteren die äußere Teilnahme regelt, habe es der Heilige Stuhl bisher unterlassen, auch Regeln zur Förderung der inneren Teilnahme der Gläubigen am eucharistischen Opfer zu erlassen. Genau diese Lücke soll das Konzil nach Ansicht Dursts nun schließen.

Durch einen kurzen liturgiegeschichtlichen Abriss verdeutlichte der Neresheimer Abt die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen. Sie sollten keineswegs als Neuerungen erscheinen, sondern als Rückkehr zur ursprünglichen Kirchendisziplin verstanden werden. In der frühen Kirche nämlich hätten die Gläubigen sich leicht auf innere Weise am eucharistischen Opfer beteiligen können. Aus der um 150 in Rom verfaßten ersten Apologie des hl. Justinus gehe nämlich hervor, daß der Bischof die Messgebete damals in der Sprache der Gläubigen sowie klar und vernehmlich gesprochen habe, woraufhin denn

28) AAS 39, 1947, 521–595. Ich benutze im folgenden die deutsche Übersetzung: Pius XII., Rundschreiben über die heilige Liturgie (20. November 1947: Mediator Dei), Freiburg 1948.

29) Durst B., Liturgie-Enzyklika und Messfeierreform (ThGl 46, 1956, 276–291); ders., Die Lehre der Liturgie-Enzyklika Pius' XII. über das eucharistische Opfer (ebd., 335–363).

30) Sacra Congregatio Rituum, Instructio de musica sacra et sacra liturgia ad mentem litterarum encyclicarum Pii Papae XII „Musicae sacrae disciplina“ et „Mediator Dei“ (AAS 50, 1958, 630–663).

31) Pius XII., Rundschreiben über die heilige Liturgie (wie Anm. 28) 81, Nr. 92.

32) „ritus externus ... cultum internum manifestat et significat“.

33) „uti corporis positione (genuflectendo, stando, sedendo), gestibus ritualibus, maxime vero responsionibus, precationibus et cantu“; Instructio de musica sacra (wie Anm. 30) 638. In seiner Textwiedergabe ließ Abt Durst das Wort „vero“ fort.

auch die Anwesenden mit „Amen“ geantwortet hätten. Die ursprüngliche Liturgiesprache Roms war nur solange griechisch, bis die Gläubigen sie nicht mehr verstanden. Dann erst sei man zum Latein übergegangen. Dabei blieb es, obwohl bald auch die Kenntnis dieser Sprache in Vergessenheit geriet. Im 8. Jahrhundert begann man darüber hinaus, den Kanon nur noch leise zu sprechen und hinderte so die Gläubigen vollends daran, das äußere Geschehen auch innerlich mitzuvollziehen.

Damit die Gläubigen in der Gegenwart erneut zur inneren Teilnahme am eucharistischen Opfer angeleitet würden, schien es Durst sinnvoll, daß das eucharistische Hochgebet den Anwesenden in ihrer Muttersprache laut und deutlich vorgetragen werden soll, während der Priester es gleichzeitig weiterhin auf Latein beten soll. Den muttersprachlichen Vortrag soll eine geeignete Person, wenn möglich aber nach dem Vorbild der Ostkirche ein Diakon übernehmen<sup>34</sup>. Durst plädierte dabei aber keineswegs für eine einfache Übersetzung der damals gültigen Messtexte zwischen Offertorium und Agnus Dei. Diesen fehle es nämlich teilweise an Klarheit, da sie ja vor urdenklichen Zeiten<sup>35</sup>, nämlich zwischen dem fünften und dem zwölften Jahrhundert, verfaßt worden seien. Bei einer muttersprachlichen Neuformulierung gehe es vorrangig darum, den Gläubigen die innere Teilnahme am Opfer zu ermöglichen. Diese aber werde von „unserer katholischen Theologie bestens erklärt“<sup>36</sup>.

An dieser Stelle fügte Abt Bernhard Durst ein langes Exposé über die Bedeutung des „inneren Kults“ ein. Dieser werde „durch Christus“ dargebracht, indem sich die Gläubigen „auf mystische Weise“ dem Opfer Christi anschließen. Christi Kult für den Vater besteht nach Durst in drei Formen:

- in Anbetung und Verehrung,
- in Danksagung und
- in der Fürbitte für die Menschen.

Um am äußerlich gefeierten Opfer Christi in der Eucharistie auf innere Weise teilzuhaben, müßten die Gläubigen

- 1) sich mit Christus Gott weihen,
- 2) die Verehrung, die Christus dem Vater darbringt, auf geistliche Weise begreifen und sich ihr mit Christus anschließen,
- 3) die Danksagung, die Christus dem Vater darbringt, auf geistliche Weise begreifen und sich ihr mit Christus anschließen,
- 4) dem Vater das Kreuzesopfer Christi mit Christus darbringen als den Preis der Gnade,
- 5) und dem Vater das Kreuzesopfer Christi darbringen als Sühne für die Sünden der Lebenden und Toten durch Christus.

34) Dazu bereits Durst B., Die Lehre der Liturgie-Enzyklika Pius' XII. (wie Anm. 29) 362.

35) „ortae enim sunt saeculis remotissimis“.

36) „nostra autem theologia catholica istos actus optime explicavit“.

Von den fünf hier geforderten Haltungen entdeckte Durst aber nur die letzten vier mit der wünschenswerten Klarheit im *Missale Romanum* ausgedrückt:

- 1) Die Verehrung, die Christus dem Vater darbringt, zeige sich im Gebet „Unde et memores“ sowie in der Schlußdoxologie „Per ipsum [...] est tibi, Deo Patri omnipotenti, omnis honor et gloria“.
- 2) Die Danksagung Christi habe ihren Platz in der Präfation, wenn es heißt: „Vere dignum et justum est nos tibi semper et ubique gratias agere per Christum, Dominum nostrum“.
- 3) Das Kreuzesopfer Christi als Preis der Gnade und Sühne für die Sünden werde in vielen Gebeten des Kanons angesprochen.

Dagegen fehle ein klarer Hinweis darauf, daß sich die Gläubigen mit Christus Gott weihen. Nur implizit komme dieses Anliegen in den Gebeten zur Gabenbereitung, dem „Suscipe, sancte Pater“ beziehungsweise dem „Offerimus tibi“ zum Ausdruck. Tatsächlich aber brächten die Gläubigen mit den eucharistischen Gaben Brot und Wein auch sich selbst zum Opfer dar, so wie die Israeliten im Alten Bund in den Opfertieren ebenfalls sich selbst dargebracht hätten. Daher sollten zuerst die Gebete, die bei der Bereitung der Gaben zu sprechen sind, eine muttersprachliche Form erhalten, die deutlich mache, daß sich die Gläubigen selbst mit Christus Gott weihen, wenn sie bereit sind, Gottes Willen ganz und gar zu erfüllen.

Durst schlug vor, daß die Bischöfe die Erlaubnis erhielten, den Gläubigen von den Messtexten solche Übersetzungen an die Hand zu geben, die die fünf genannten inneren Haltungen förderten. Dabei müßten diese Texte jedoch für die europäischen Völker anders ausfallen als in den Missionsgebieten Afrikas, Asiens und Australiens. Ferner sollten die Bischöfe entscheiden dürfen, wie oft und von wem diese Gebete in den Sonntagspfarrmessen klar und vernehmlich zu verlesen seien. Das sei keineswegs in jeder Messe nötig. Wenn es nur häufig genug geschehe, würden sich die Gläubigen so sehr an die innere Teilnahme am Opfergeschehen gewöhnen, daß sie sie auch in den anderen Messen vollzögen. Für die sogenannte „missa catechumenorum“ schließlich, also für den Wortgottesdienst der Messe, forderte Durst mit Hinweis auf die notwendige tätige Teilnahme der Gläubigen ohne weitere Erläuterungen den durchgehenden Gebrauch der Muttersprache<sup>37</sup>.

Abt Bernhard Durst schloß sein Votum mit dem Hinweis, die zur Debatte stehenden Fragen hier nur kurz behandelt zu haben. In wenigen Monaten aber würde ein Buch erscheinen, in dem er dieses Thema ausführlicher darstelle. Ein Exemplar davon werde er nachreichen. Dort würden dann auch Beispiele aufgeführt, wie die Übersetzung der Messgebete lauten könnten. Außerdem enthielte es kleinere Vorschläge zur Verbesserung des *Missale Romanum*.

37) „Tandem notetur, etiam in Misa catechumenorum, quam vocant, actuosam fidelium participationem postulare, ut omnia lingua vernacula proferantur.“

Dursts Buch mit dem Titel „Die Eucharistiefeier als Opfer der Gläubigen“ erschien mehr als acht Monate später bei der kleinen „Baderschen Verlagsbuchhandlung“ in Rottenburg<sup>38</sup>. Im Strudel der auf das Konzil hinführenden Diskussion und der durch die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ vom 4. Dezember 1963 ausgelösten Reformen<sup>39</sup> konnte es sich nicht behaupten. Kennzeichnend ist, daß die von Beuroner Benediktinern herausgegebenen Zeitschriften „Benediktinische Monatschrift – Erbe und Auftrag“ (Beuron) und „Archiv für Liturgiewissenschaft“ (Maria Laach) auf Rezensionen verzichteten, obwohl das „Archiv für Liturgiewissenschaft“ bald darauf eine kleinere, allerdings auch wissenschaftlichere Schrift des Neresheimer Abtes vorstellte<sup>40</sup>.

Dursts Voten erscheinen durch den Verweis auf sein Buch weniger als Anliegen der Beuroner Kongregation und stärker als eine persönliche Stellungnahme. Auch in den übrigen nicht allzu zahlreichen Anmerkungen seines Buches über „die Eucharistiefeier als Opfer der Gläubigen“ bezog sich der Abt nicht auf die liturgiewissenschaftlichen Veröffentlichungen von Benediktinern. Dennoch kreist die von ihm aufgegriffene Problematik um Themen, die im Milieu der Liturgischen Bewegung diskutiert wurden. „Typisch beuronisch“ ist vielleicht, daß sich seine Reformvorschläge ausschließlich im liturgischen Bereich bewegen. Jedenfalls hatte sich Abt Bernhard Durst bereits seit den ersten Nachkriegsjahren immer wieder mit den im Votum aufgegriffenen Fragen beschäftigt. Durst, der zwischen 1910 und 1921 an der Beuroner Theologischen Schule zunächst Apologetik und dann Dogmatik unterrichtet hatte<sup>41</sup>, war ein begeisterter, weitgehend von neuscholastischer Denkweise geprägter Theologe. An der ihn offenbar brennend interessierenden Diskussion über das „allgemeine Priestertum“ beteiligte er sich 1947 sehr wirkungsvoll mit einer Schrift über das „dreifache Priestertum“<sup>42</sup> und erneut 1953 in seinem wissen-

38) Durst B., Die Eucharistiefeier als Opfer der Gläubigen, Rottenburg 1960. Das Copyright gibt die Badersche Verlagsbuchhandlung als eine „Zweigstelle der Schwabenverlag AG Stuttgart“ an, die auch den Druck übernahm. Das Imprimatur des Rottenburger Bischofs Karl Joseph Leiprecht (1903 – 1981; Weihbischof 1948, Bischof von Rottenburg 1949–1974) datiert vom 17. Mai 1960.

39) Zur Reform der Messfeier Meyer H. B., Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral (Gottesdienst der Kirche 4), Regensburg 1989, 305–392.

40) Wegelaer P. (ALW 9/1, 1965, 171 f.) – Kurzrezensionen zu Durst B., Die Eucharistiefeier (wie Anm. 38): (ThGl 51, 1961, 464 f.); Breuning W. (TThZ 72, 1963, 317) mit der Schlußbemerkung: „Eine stärkere Zusammenschau von Opfer und Bund hätte dem Anliegen des Buches, der Beteiligung der Gläubigen, weitere Dimensionen erschließen können.“

41) Helmecke D., Die theologische Schule der Beuroner Kongregation (Beuron 1863–1963. FS zum hundertjährigen Bestehen der Erzabtei St. Martin, Beuron 1963, 441–472), 463.

42) Durst B., Dreifaches Priestertum, Neresheim <sup>2</sup>1947. Hier wird S. 5–8 unterschieden zwischen dem „geistigen Priestertum“, dem „Weihepriestertum“ und dem „durch die Taufe verliehenen Priestertum“. Diese Schrift wird noch aufgeführt im Literaturverzeichnis von Rahner K., Priester IV: Dogmatisch (LThK<sup>2</sup> 8, 1963, 744 ff.) 746.

schaftlichem Hauptwerk „Das Wesen der Eucharistiefeyer und des christlichen Priestertums“<sup>43</sup>. Auch zu der Frage „wie ... die Gläubigen an der Feier der Messe beteiligt“ sind, hatte der Abt bereits 1949 einen Artikel veröffentlicht<sup>44</sup>. 1956 forderte er mit Berufung auf „Mediator Dei“ eine „Reform der Messfeier“. Er kritisierte das „in unserer Zeit oft so gedanken- und verständnislose Verhalten der Gläubigen bei der Messe“ und sah die Aufgabe der Zukunft darin, „Mittel und Wege anzugeben, die geeignet sind, die Gläubigen zu der ihnen zukommenden aktiven Beteiligung an der hl. Messe anzuregen.“<sup>45</sup>

Dursts Votum vom 31. August 1959 teilte das Schicksal der übrigen Antworten auf die Anfrage Tardinis. Das Sekretariat der Vor-Vorbereitenden Kommission übernahm im Herbst und Winter 1959/60 die Auswertung der ungeheueren Materialflut. Es erstellte einen überaus umfangreichen Karteikartenkatalog, in dem die eingegangenen Vorschläge thematisch geordnet waren<sup>46</sup>. Hier finden sich die wörtlichen Textauszüge aus den Voten des Beuroner Präses an passender Stelle wieder, nämlich im Abschnitt über die Lesungen im Brevier<sup>47</sup>, über die Dispensen vom Breviergebet<sup>48</sup>, über den Gebrauch der Muttersprache in der Messe<sup>49</sup> und über die Frömmigkeit der Gläubigen in der Teilnahme an der Eucharistie<sup>50</sup>. Aus der noch immer sehr unübersichtlichen Masse des Karteikartenkatalogs erstellte die Kommission zuletzt eine nur 18 Seiten starke Zusammenfassung, die sie dem Papst am 12. März 1960 vorlegte<sup>51</sup>. Es überrascht nicht, daß der Hl. Stuhl auf die Veröffentlichung dieses Dokumentes verzichtete, in dem der ganze Reichtum der Vorschläge natürlich nicht mehr dargestellt werden konnte<sup>52</sup>. In welcher Weise sich die im Sommer gebildete Vorbereitende Liturgiekommission mit den Vota beschäftigt hat, ist unbekannt<sup>53</sup>. Bernhard Durst konnte seine Anliegen

43) Durst B., Das Wesen der Eucharistiefeyer und des christlichen Priestertums (StAns 32), Neresheim/Rom 1953. Auf dieser Studie beruht ders., Die Eucharistiefeyer (wie Anm. 38).

44) Durst B., Wie sind die Gläubigen an der Feier der Messe beteiligt? (BenM 25, 1949, 337–354, 417–434; 26, 1950, 1–18, 100–118, 193–209). Durst gesteht ebd. 25, 1949, 339 Anm. 3 freimütig, daß Teile dieses Artikels aus ders., Dreifaches Priestertum (wie Anm. 42) entnommen sind.

45) Ders., Liturgie-Enzyklika und Messfeierreform (wie Anm. 29) 291.

46) Vollständig veröffentlicht in: ADCOV I/2 appendix/1–2.

47) Ebd. Bd. 2, 321, Nr. 26.

48) Ebd. 333, Nr. 12.

49) Ebd. 404, Nr. 43. Auch zahlreiche andere Voten hatten sich für die generelle Einführung der Muttersprache bis zum Offertorium ausgesprochen.

50) Ebd. 456, Nr. 15.

51) „Sintesi finale sui consigli e suggeramenti degli ecc.mi vescovi e prelati di tutto il mondo per il futuro concilio ecumenico“.

52) Dazu Fouilloux (wie Anm. 8) 158–168.

53) Bugnini A., Die Liturgiereform. 1948 – 1975. Zeugnis und Testament, Freiburg u. a. 1988, 37–41 berichtet zwar ausführlich über den Enthusiasmus der Teilnehmer, schweigt aber zu ihren Arbeitsvorlagen.

übrigens nicht selbst auf dem Konzil vertreten, da der hochbetagte Abt im Beurer Generalkapitel 1960 nicht wieder für das Amt des Präses kandidierte, sodaß am 1. Juni 1960 der Beurer Erzabt Benedikt Reetz<sup>54</sup> seine Nachfolge als Präses der Beurer Benediktinerkongregation antrat.

Dennoch ging manches von den Ideen, die Abt Bernhard Durst sich zu eigen gemacht hatte, zuletzt auch in die Liturgiekonstitution beziehungsweise in die nachkonziliare Liturgiereform ein. Das trifft teilweise schon für sein recht weitgehendes Votum zur Brevierreform zu. Dursts Veränderungswünsche zielten in erster Linie auf die Nokturnen mit ihren vielen Väterlesungen und auf die Laudes. Während sein Vorschlag, eine halbstündige morgendliche Meditation verpflichtend einzuführen, nicht berücksichtigt wurde, kam es in der Tat zu einer gründlichen Umarbeitung des Breviers, wobei in der neu aufgenommenen „Lesehore“ die Hl. Schrift in einem Zwei-Jahres-Rhythmus fast vollständig zur Lektüre angeboten wurde.

Dursts zweiter Vorschlag, den muttersprachlichen Vortrag der Texte des Wortgottesdienstes grundsätzlich einzuführen und die eucharistischen Gebete der Messe in muttersprachlicher Übersetzung und Überarbeitung neben den vom Priester weiterhin lateinisch gebeteten Texten verlesen zu lassen, um den anwesenden Gläubigen eine stärkere innere Beteiligung zu ermöglichen, erscheint im Hinblick auf die sich später weitestgehend durchgesetzte exklusiv muttersprachliche Liturgie sehr schüchtern, zeugte Ende der fünfziger Jahre aber doch von einer reformoffenen Grundhaltung. Die Hartnäckigkeit, mit der der Neresheimer Abt auf der inneren Teilnahme der Gläubigen insistiert, könnte als Distanzierung von Autoren verstanden werden, die allzu stark eine nur äußerliche „tätige Teilnahme“ verlangten<sup>55</sup>. Dursts Bitte um Übersetzungen, die zu dem Verständnis des jeweiligen Volkes paßten, wies im übrigen den Weg in die künftige Fassung der muttersprachlichen Messbücher, die ja keineswegs einfach den lateinischen Text des Missales Pauls VI. wiedergeben, sondern diesem oft eher nachempfunden sind<sup>56</sup>. Ebenso wurde bei der Reform im Sinne Dursts darauf geachtet, im Laufe der Jahrhunderte in den Kanon eingeschlichene Überwucherungen und Doppelungen zu entfernen<sup>57</sup>. Kirchenrechtlich fällt auf, daß Durst die Verantwortung für die Erneuerung der liturgischen Texte ganz selbstverständlich bei den dazu vom Konzil zu bevollmächtigten Bischöfen und nicht bei dem Hl. Stuhl sehen möchte<sup>58</sup>.

54) 1897–1964; Profess 1921, Abt von Seckau 1926, Erzabt von Beuron 1957, Präses 1960–1964. Zu ihm Gordan P., Gedenkblatt für Erzabt Dr. Benedikt Reetz (EuA 41, 1965, 63–68) mit anekdotischen Hinweisen zu dessen Teilnahme am Konzil.

55) Dagegen wandte sich bereits Pius XII., Rundschreiben über die heilige Liturgie (wie Anm. 28) 91, Nr. 105.

56) Dazu Sacrosanctum Concilium (LThK<sup>2</sup>, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. 1, Freiburg/Breisgau u.a. 1966, 14–109) 42–45, Nrr. 37–40.

57) Ebenso ebd. 52–55, Nr. 50.

58) Das Konzil gibt ebd. 32 f., Nr. 22 das Recht zur Ordnung der Liturgie dem „Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes“ den Bischöfen sowie den „für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen“.

Schließlich setzt sein Vorschlag, die Übersetzungen während der Messe möglichst von einem Diakon verlesen zu lassen, die Wiedereinführung des ständigen Diakonats in der Kirche voraus, die das Konzil ja dann tatsächlich ermöglichte.

Aber gerade in dem für Durst wohl wichtigsten Punkt wurden seine Vorschläge zuletzt in ungeahnter Weise weit übertroffen. Das Konzil forderte in „Sacrosanctum Concilium“ zwar mit Nachdruck, die „tätige Teilnahme“ in „Akklamationen des Volkes, den Antworten, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern sowie den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen“<sup>59</sup> zu fördern, sprach aber die „innere Teilnahme“ ausdrücklich nur kurz an. Die „Seelsorger“ sollten nämlich „bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, je nach deren Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung“<sup>60</sup>. Aus dem Kontext ergibt sich, daß die Konzilsväter dabei in erster Linie an liturgische Bildungsarbeit dachten. Darüber hinaus aber formulierten sie Grundsätze, die das eigentliche Anliegen des Beuroner Präses aufgriffen: Die Kirche, so lehrten sie, richte „ihre ganze Sorge darauf, daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen; sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden. Sie sollen Gott danksagen und die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus, den Mittler, von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schließlich Gott alles in allem sei.“<sup>61</sup>

59) Ebd. 36, Nr. 30.

60) Ebd. 30f., Nr. 19. Der ganze Abschnitt ist – mit einer insignifikanten Ausnahme – wortwörtlich übernommen aus dem Schema der Vorbereitenden Liturgiekommission: Sacrosanctum Concilium Oecumenicum Vaticanum Secundum, Schemata constitutionum et decretorum de quibus disceptabitur in Concilii sessionibus, series I, Vatican 1962, 164, Nr. 14.

61) Sacrosanctum Concilium (wie Anm. 56) 50–53, Nr. 48. Auch diese Formulierungen fanden sich bereits weitgehend im Schema der Vorbereitenden Liturgiekommission; Schemata constitutionum et decretorum (wie Anm. 60) 175. Zu den Formulierungen des Konzils Stenzel A., Der Gottesdienst der in Christus versammelten Gemeinde (Feiner J. – Löhner M. [Hrsg.], Mysterium salutis. Grundriss heilsgeschichtlicher Dogmatik, Bd. 4/2: Das Heilsgeschehen in der Gemeinde. Gottes Gnadenhandeln, Einsiedeln u.a. 1973, 17–45) 39, Anm. 40.